

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 364/2021 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Lindenlauf					
AbtL: Herr Wido Esser					
Verfasser/in: Herr W. Esser					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
Rat				27.09.2021	

TOP	Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2020
------------	---

Beschlussvorschlag

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2020 ist vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2020 an den Rat gemäß § 95 Abs. 5 Satz 2 GO NRW und Herbeiführung eines Ratsbeschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses.

2. Sachverhalt

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Nach § 95 Abs. 5 GO NRW wird zunächst ein Entwurf des Jahresabschlusses vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den bestätigten Entwurf innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Die Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses sind sehr vielschichtig, Abstimmungsarbeiten zeitaufwendig und inhaltlich komplex.

So werden im ersten Quartal des Jahres viele und wesentliche Schlussrechnungen, Spitzabrechnungen etc. auf Projekte des Vorjahres verbucht, um eine periodengerechte Abbildung der Aufwands- und Ertragslage zu ermöglichen.

Darüber hinaus stehen wesentliche und relevante Daten zur vollständigen Erstellung eines Jahresabschlusses (z.B. die Bilanzen der städtischen Unternehmen, die Gebührenabschlüsse etc.) erst im Juni des Folgejahres zur Verfügung, so dass die 3-Monats-Frist nicht eingehalten werden kann.

Der Jahresabschluss ist nunmehr nach § 102 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

Der Jahresabschluss 2020 wird durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, ab September 2021 geprüft. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 ist nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung am 08.12.2021 sowie für die Sitzung des Rates am 20. Dezember 2021 vorgesehen. Ebenso wird in dieser Sitzung über die Entlastung des Bürgermeisters entschieden.

Aufgrund des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) sind dem Jahresabschluss 2020 die Ergebnis- und Finanzrechnung im neuen Layout, ein Eigenkapitalspiegel sowie zusätzliche Dokumente schon im Entwurf (Anhang und Lagebericht, Liste der Ermächtigungsübertragungen) beizufügen.

Um die entstandenen Finanzschäden im Rahmen der Covid-19-Pandemie im Jahresabschluss zu isolieren, wird gemäß des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG auf eine gesonderte Aufstellung der Produkt-Sachkonten verwiesen. Die Finanzschäden sind auf der Aktivseite der Bilanz unter der Position „Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit“ zu isolieren.

Angesichts der oben genannten gesetzlichen Regelungen befinden sich folgende Anlagen im Entwurf des Jahresabschlusses:

- Anlagespiegel
- Eigenkapitalspiegel
- Forderungsspiegel
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Gesamtliste der Covid-19 Belastungen für das Haushaltsjahr 2020
- Liste der Anträge auf Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2021
- Persönliche Angaben des Verwaltungsvorstandes und der Ratsmitglieder

Im Lagebericht und Anhang werden die einzelnen Sachverhalte und Geschäftsvorfälle des Jahresabschlusses näher erläutert und konkretisiert. Terminliche Überschneidungen und personelle Engpässe in der Kämmerei und in den Fachbereichen führten dazu, dass dieser nicht zur Entwurfseinbringung zur Verfügung stehen. Zur abschließenden Beschlussfassung des durch die Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlusses 2020 werden der Lagebericht und der Anhang Teile des Beschlusses sein.

Aufgrund des Umfangs der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen wird auf den Druck dieser Unterlagen in der Entwurfsfassung verzichtet. Diese Teilrechnungen liegen zur Einsichtnahme in der Abteilung 2.1 – Kämmerei, Beteiligungsmanagement bereit.

Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach § 96 Abs. 2 GO NRW unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Das Verfahren endet schließlich mit der öffentlichen Bekanntmachung des Jahresabschlusses; er ist danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (Iff. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der Jahresabschluss 2020 unterliegt im Rahmen der Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch einer Reihe von Veränderungen. Es ist geplant, den nach der Jahresabschlussprüfung feststehenden Jahresfehlbetrag der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt